

1. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO-BW)

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den im M 1 : 1000 dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Werbeanlagen an der Ortsdurchfahrt".

1.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

(1) Werbeanlagen und Automaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Material, Gliederung und Farbe das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie den historischen und städtebaulichen Charakter des Ortsbildes nicht stören.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(3) Unzulässig sind

- a) Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen,
- b) Lichtprojektionen und Booster,
- c) Fremdwerbung,

Außer im Erdgeschoss sind Werbeanlagen nur bis zur Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses zulässig, jedoch nur bis zu einer Höhe von 4 m über der Straßenoberkante.

Die Gesamtlänge der Werbeanlage darf 40 % der jeweiligen Fassadenbreite, maximal jedoch eine Länge von 5 m nicht überschreiten. Die maximale Gesamthöhe beträgt 0,50 m. Die Tiefe der Werbeanlagen darf 0,15 m nicht überschreiten.

Ein Firmensignet (Logo) als Werbeanlage darf maximal 0,8 m hoch und 0,15 m tief sein.

Unzulässig sind

- a) Leuchtkästen, die als Gesamtkörper ausgeleuchtet sind,
- b) die Verwendung von farbigem oder blendendem Licht.

Beleuchtete Werbeeinrichtungen sind so auszurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden.

ausgefertigt:

Stetten, den 12. 11. 15


D. Heß, Bürgermeister

